

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
FB 5-1-30 Verfahren und Konstruktion von Bauleitplänen
Herr Hans Mensing

Kopie:
FBV COLT
BL-N

46042 Oberhausen

Köln, den 12.12.2013
Durchwahl: 0 22 36 / 89 13 444
BL – Reifferscheid/Niemann
wegerecht@rmr-gmbh.de

**1. Beteiligung bei Aufstellung von Bauleitplänen, hier: Bebauungsplan 699 - Emmericher Straße/Weseler Straße, Oberhausen
Unserer Mineralöl-Produktenpipeline
AZ: [39897] RMR-km 011/115,620-115,689**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mensing,

zum o. g. Plan nehmen wir wie folgt Stellung:

Im westlichen Bereich verläuft unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel durch das Plangebiet. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geschmälert werden.

Wir bitten Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus dem beiliegenden o. g. Plan zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan darzustellen. Des Weiteren ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.

Sollten Sie Pläne oder Plots in einem anderen Maßstab oder Koordinaten benötigen, so bitten wir um kurze Rücksprache.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT mbH

Reifferscheid

Anlagen

RMR-Planausschnitt, Merkblatt 3250

Seite 1 / 1

M E R K B L A T T 3250

**über die Berücksichtigung von RMR-Mineralöl-Fertigproduktenfernleitungen
bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen/Bebauungsplänen**

Vorbemerkung

RMR baut und betreibt Rohrfernleitungen zum Transport von Mineralölprodukten (Produktenfernleitungen).

Die Produktenfernleitungen dienen der Versorgung. Das öffentliche Interesse des Unternehmens ist durch Verleihung des Enteignungsrechtes bestätigt.

Außerdem liegen zusätzlich im Schutzstreifen Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel) plus Ortungskabel

RMR ist im Sinne des § 2 Abs. 5 BauGB als Träger öffentlicher Belange bei der Erstellung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen zu beteiligen.

1. Allgemeines

Die Produktenfernleitungen sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen/ Bebauungsplänen und den sich ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Leitungen sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Das begleitende Fernwirkkabel kann eine geringere Überdeckung haben. (Die Höhe der Überdeckung kann sich inzwischen verändert haben. Sie wird nicht garantiert).

Zur Leitung gehören folgende oberirdische Anlagen: Pumpstationen, Abzweigstationen, Schieberstationen, Dichtemess- und Molchmeldeschächte, Rohrmarkierungspfähle und Kathodenschutzpfähle.

In Bergsenkungsgebieten sind Dehnungsmessschächte und Messsteine (0,60 m unter Niveau) vorhanden.

Die Produktenleitungen liegen in der Mitte eines 10 m breiten Schutzstreifens.

Das unseren Leitungen beigelegte Fernwirkkabel liegt im Allgemeinen im Rohrgrabenbereich. Neben Spulen und Muffen muss mit Kabelschleifen teilweise auch außerhalb des Schutzstreifens gerechnet werden.

Im Bereich unserer Schieberstationen sind kathodische Schutzanlagen (Anodenkabel zum Anodenfeld) außerhalb unseres 10 m breiten Schutzstreifens, aber mit einem eigenen Schutzstreifen vorhanden. Dieser Schutzstreifen ist 2 m breit und gleichfalls im Grundbuch dinglich gesichert. Auch hier gelten die absoluten Bau- und Einwirkungsverbote.

2. Rechtsverhältnisse

Das Leitungsrecht bzw. der Schutzstreifen sind im Grundbuch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff BGB) eingetragen, wo nicht durch schuldrechtliche Verträge gesichert. Die Dienstbarkeit lautet:

"Das Eigentum an dem Grundstück wird dahin beschränkt, dass die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH berechtigt ist, in einem Grundstücksstreifen von 10 m Breite eine oder mehrere Rohrfernleitungen einschließlich oberirdischer Vorrichtungen zu verlegen, zu betreiben und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage jederzeit zu betreten und zu benutzen.

Während des Bestehens der Anlage dürfen auf dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden".

3. Darstellung im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan

Es wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:

1. Der Verlauf der Leitung und des Schutzstreifens sind in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan zu übernehmen und mit der entsprechenden Signatur (FÖ/RMR) auszuweisen. Leitungspläne werden von RMR auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die RMR-Leitung ist auf Landeskoordinaten aufgemessen und in den amtlichen Katasterkarten ausgewiesen.
2. In der Legende des Planes oder an anderer geeigneter Stelle ist auf den Schutzstreifen mit Breitenangabe (10 m) hinzuweisen.

4. Beschränkung im Schutzstreifen

Lt. der unter 2. aufgeführten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gelten im Schutzstreifen folgende Beschränkungen und Verbote:

1. Bau- und Schachtarbeiten aller Art (z. B. Errichtung von Gebäuden, Mauern, usw.),
2. Niveauveränderungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen,
3. Abbau von Bodenvorkommen (z. B. Kies, Sand, Ton, Torf usw.),
4. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern,
5. Aufstellung von gegründeten Masten, Pfählen, Pfosten, Pfeilern u. ä.,
6. Untergrundlockerung, Weinbergsrodungen/-rigolungen, Maulwurfsdränungen, u.ä. über eine im Einzelfall zu bestimmende Tiefe hinaus,
7. Einleitung aggressiver Abwässer,
8. Befahren mit Fahrzeugen, die schwerer sind als übliche landwirtschaftliche Fahrzeuge,
9. Rammarbeiten, Bohrungen und Sprengungen (letztere bedürfen auch außerhalb des Schutzstreifens einer Abstimmung mit uns),
10. sowie alle sonstigen Maßnahmen, durch die die Sicherheit unserer Anlagen gefährdet und der Zugang nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

Wenn Kreuzungen unseres Schutzstreifens durch Straßen, Wege, Bäche oder Gräben, Dränagen, Leitungen oder Kabel geplant oder vorhandene verändert werden sollen, so sind uns rechtzeitig genaue Pläne mit ausführlicher Baubeschreibung einzureichen. Parallelverlegungen im Schutzstreifen sind nicht gestattet. Wir sind bereit, unsere Zustimmung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass unsere Anlagen nicht beeinträchtigt, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten und mit uns Vereinbarungen zur Regelung der Einzelheiten abgeschlossen werden. Wir sichern eine aufgeschlossene Prüfung zu.

Behördliche Auflagen verpflichten uns, dem Einwirkungsverbot in unserem Schutzstreifen die notwendige Geltung zu verschaffen, um Gefahren vorzubeugen.

Der Leitungsverlauf, die Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Leitungsplänen.

Die Hergabe dieses Merkblattes entbindet nicht von der weiteren Beteiligung der RMR am Verfahren und gilt nicht als Stellungnahme.

RMR-Anschrift:

RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT mbH
Postfach 50 17 61 - 50977 Köln
Godorfer Hauptstraße 186 - 50997 Köln (Godorf)
wegerecht@rmr-gmbh.de

Ihre Ansprechpartner:

Tel.: 02236 / 89 13 - 138 Frau Sobotta
Tel.: 02236 / 89 13 - 151 Herr Reifferscheid
Tel.: 02236 / 89 13 - 136 Herr Göttinger
Fax: 02236 / 89 13 - 3269